

Satzung über die Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel Stadt Lichtenfels

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 11. April 2003

Auf Grund

des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dez. 1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 419), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels am 18. September 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Lichtenfels stiftet zur Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Stadt erworben haben, die

Ehrennadel der Stadt Lichtenfels.

§ 2

1. Die Ehrennadel wird in Silber, für besondere für besondere Verdienste in Gold verliehen.
2. Personen, denen das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste(r)“ verliehen wird (§ 6 der Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels), erhalten zugleich die Ehrennadel in Gold.

§ 3

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 4

Für die Verleihung an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats gelten folgende Grundsätze:

Die Ehrennadel in Gold kann nach mindestens sechzehnjähriger Tätigkeit oder mindestens zwölfjähriger Tätigkeit in zumindest zeitweiliger herausgehobener Funktion, z. B. als Stadtverordnetenvorsteher(in), Erster Stadtrat (Erste Stadträtin), Fraktionsvorsitzende(r), Vorsitzende(r) eines Ausschusses, verliehen werden.

Die Ehrennadel in Silber kann nach mindestens zwölfjähriger Tätigkeit oder mindestens achtjähriger Tätigkeit in zumindest zeitweilig herausgehobener Funktion, z. B. als Stadtverordnetenvorsteher(in), Erster Stadtrat (Erste Stadträtin), Fraktionsvorsitzende(r), Vorsitzende(r) eines Ausschusses, verliehen werden.

§ 5

Die Ehrennadel enthält in Reliefprägung das Stadtwappen. Unter dem Wappen befindet sich der Schriftzug „Stadt Lichtenfels“. Das Wappen wird von einem runden Lorbeerkranz eingefasst.

§ 6

Zum Nachweis der Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgefertigt, die von dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

§ 7

Die Überreichung der Ehrennadel an den (die) Auszuzeichnende(n) ist in feierlicher Form unter gleichzeitiger Aushändigung der Verleihungsurkunde vorgenommen.

§ 8

Das Recht, die Ehrennadel zu tragen, steht nur dem (der) Ausgezeichneten zu. Die Nadel darf weder vom Träger (von der Trägerin) noch von einem Erben veräußert werden.

§ 9

Die Ehrennadel kann wegen unwürdigem Verhalten des Trägers (der Trägerin) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 10*)

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 19. September 1989
(L.S.)

Der Magistrat der Stadt Lichtenfels
gez. Wennemuth, Bürgermeister

*) betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung
